

OSTTIROLER HEIMATBLÄTTER

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

NUMMER 11/2005

73. JAHRGANG

Meinrad Pizzinini

Salz aus Hallein oder Hall?

Streit um Salzburger und Tiroler Salz in der Herrschaft Lienz im 18. Jahrhundert

Kochsalz – mit der chemischen Formel NaCl (Natriumchlorid) –, meistens landläufig einfach als „Salz“ bezeichnet, spielt als Nahrungs- und Würzmittel für die Menschheit seit jeher eine große Rolle. Seine Bestandteile, Natrium und Chlor, sind wichtige Körperbausteine. Das Bedürfnis des Menschen nach Salz scheint auch mit der Aufnahme pflanzlicher Nahrung in engem Zusammenhang zu stehen. Schon in prähistorischer Zeit sind die Menschen darauf gekommen, dass es im Meerwasser enthalten ist und als „Steinsalz“ auch in Salzlagern in den Bergen, wo es durch Auslaugen des geförderten Gesteins (Sole) gewonnen wird. – Mehrere Salzvorkommen und -lagerstätten befinden sich im nördlichen Alpenbereich zwischen Hall in Tirol und Heiligenkreuz. Zu den bekanntesten „Salzorten“ zählen Hall i. T., Berchtesgaden, Hallein und Hallstatt.

Das Recht auf Salzgewinnung stand den Fürsten zu, die es als ergiebige Geldquelle nutzten. Daher sind allgemein, nicht nur in Tirol, für frühere Jahrhunderte Bestrebungen zur Monopolisierung von Salzerzeugung und Salzhandel festzustellen. Bezogen auf Tirol in seinen historischen Grenzen, auf die alte Grafschaft Tirol, wie sie seit der Zeit Kaiser Maximilians I. bestand, ist die Tatsache des Monopols im Salzhandel jedoch durch lange Zeit nicht durchgehend gegeben. Eine Sonderstellung haben die Gerichte Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel im Nordtiroler Unterland und die Herrschaft Lienz im östlichen Pustertal durch Jahrhunderte eingenommen, bis der absolutistische Staat mit seinen merkantilistischen Bestrebungen diese Besonderheit beseitigt und eine Vereinheitlichung herbeigeführt hat. Konkret handelte es sich um das Einfuhrverbot für Salz aus Bayern und Salzburg, also aus dem Ausland, und den Zwang zur Einfuhr des einheimischen, tirolischen Salzes.¹

Die Sonderstellung, die die angeführten Bereiche genossen, ist historisch leicht zu erklären: Die Nordtiroler Gerichtsbezirke standen ursprünglich unter bayerischer Ver-



*Salzkristalle in der typischen Würfelform, aus dem Haller Salzberg stammend (Innsbruck, Museum im Zeughaus).
Foto: Meinrad Pizzinini*

waltung und kamen erst 1504 bzw. 1506 zu Tirol. Hier führte man traditionellerweise hauptsächlich das bayerische Salz ein.² – In die Herrschaft Lienz, nach dem Aussterben der Grafen von Görz im Jahr 1500 mit Tirol vereinigt, wurde seit jeher das salzburgische – wohl aus Hallein stammende – Salz über den Felber- bzw. Kalser Tauern importiert. Selbstverständlich sind Parallelen zum Unterinntal gegeben, jedoch unter politisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich anders gelagerten Voraussetzungen.

Die verwaltungspolitische und verkehrsgeographische Situation der angesprochenen Region kann in folgender Weise charakterisiert werden: Die Herrschaft Lienz³ liegt südlich des Alpenhauptkammes im östlichen Pustertal. Zur Herrschaft vom Rang eines Landgerichtes mit hoher Gerichtsbarkeit gehörten die Niedergerichte Lienzer Klaus, Kals, Virgen mit dem innersten Teil des Defereggentales und das Stadtgericht Lienz. Im Jahr 1653 war die Verwaltung der Herrschaft Lienz vom Tiroler Landesfürsten Erzherzog Ferdinand Karl dem Königlichen Damenstift in Hall im Inntal übertragen worden. Während die Herrschaft Lienz mit den sogenannten Zugerichten zur Grafschaft Tirol gehörte, waren die angrenzenden bzw. von ihr teils umschlossenen

Gerichte Windisch-Matrei und Lengberg Teile des Erzstiftes Salzburg.

Lienz lag im Schnittpunkt zweier wichtiger Handelswege, in Ost-West-Richtung über das Pustertal nach Kärnten und Innerösterreich; in Nord-Süd-Richtung über den Felber- und Kalsertauern und weiter über den Plöckenpass nach Friaul bzw. über die „Alemagna“ von Toblach aus in das Gebiet der Republik Venedig. Am meisten frequentiert wurde der Saumweg aus dem salzburgischen Pinzgau über den Felbertauern vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Wenn nun auch die überregionale Bedeutung des Übergangs nachließ, spielte dieser doch als lokale Verbindung weiterhin eine große Rolle.

Mag es – wie man bezüglich der Unterinntaler Gerichte Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel weiß – auch in der Herrschaft Lienz bereits im 17. Jahrhundert zu monopolistischen Bestrebungen der Innsbrucker Regierung gekommen sein, sie haben damals auf jeden Fall keinen Erfolg gezeitigt. In den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts allerdings findet man ernsthafte Anstrengungen der Regierung vor, das salzburgische Salz aus der Herrschaft Lienz zu verdrängen und durch das tirolische aus Hall zu ersetzen. Aus einem Schreiben der Regierung vom 3. November 1721, gerichtet an den Herrschaftsverwalter Johann Sigmund von Rost in Lienz⁴, geht hervor, dass das Verbot der Einfuhr des Salzburger Salzes kurz vorher ausgesprochen worden sein muss. Zur besseren Abwicklung des Salzhandels wird die Errichtung einer Salzniederlage in Lienz oder in Niederdorf bzw. in Toblach im Pustertal angekündigt. Der Herrschaftsverwalter wird beauftragt, den Ausschuss der Herrschaft Lienz einzuberufen und diesem „mit pflichtschuldigen Dienst-Euffer“ die Befolgung des ergangenen Befehls einzuschärfen, dass ausländisches Salz nicht mehr über den Tauern gebracht werden dürfe. Solches Salz könne ohne weiteres von der Obrigkeit konfisziert werden. Auf die Rüge der Regierung⁵ hin, dass ein Bericht des Herrschaftsverwalters noch ausstehe, wird dieser nun

mit 5. März 1722 eingesandt.⁶ Er – Rost – habe den Befehl ausgeführt und dem Ausschuss des Landgerichts aufgetragen, Haller Salz zu verwenden und auf das Salzburger Salz zu verzichten. Er berichtet auch über Bedenken von verschiedenen Seiten. Im Protokoll sind die Gegenargumente in einzelnen Punkten aufgeschlüsselt:

Erstens habe die Herrschaft Lienz seit Jahrhunderten, seit den Grafen von Görz als Landesfürsten, das Recht auf Bezug des Salzes aus Salzburg, so wie ebenfalls die Gerichte Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel das Recht zum Bezug ausländischen Salzes besäßen. Diese zusammen vier Herrschaften hätten eben besondere Gewohnheiten und Freiheiten, die auch in der tirolischen Landesordnung festgehalten seien.

Zweitens sei das Salz aus Hall, auch wenn im Pustertal eine Salzfactorie errichtet würde, viel teurer als das Salz, das über den Tauern komme. Die Bevölkerung der Herrschaft Lienz sei so arm, dass jeweils nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder höchstens ein Zentner Salz eingekauft werden könne. Eine Großabnahme sei nicht möglich.

Drittens könne das Salz aus dem salzburgischen Mittersill privat unter sehr geringen Unkosten mit den Saumpferden über den Tauern herübergebracht werden. Für die nahe am Übergang liegenden Gerichte Virgen mit Defereggan komme eine Fuhr auf nicht mehr als neun Kreuzer, für das Landgericht Lienz auf höchstens 16 Kreuzer zu stehen. Die Herrschaft Lienz sei ohnehin mehr als andere Gegenden in Tirol mit Zins und Robot belastet, sodass sie jeder Begünstigung bedürftig sei.

Viertens habe man bei Kauf des Salzes in Mittersill „das sonderbahre Beneficium“, dass die Ware anstelle von barem Geld in Viktualien, Obst, Korn, Loden, Tuch usw. beglichen werden könne, wobei ein doppelter Nutzen erreicht werde. Für die Bezahlung in Viktualien werde in Mittersill überdies ein Jahr als Frist gesetzt.

Punkt 5 handelt von verschiedenen Begünstigungen für die lienzerischen Untertanen bei Begehung des Tauern.

Sechstens könne – entsprechend den von den Görzer Grafen herrührenden Freiheiten – das Salzburger Salz ohne jede Abgabe durch die salzburgische Herrschaft Windisch-Matrei verfrachtet werden.

Nun folgt eine ausführliche Interpretation der angeführten Punkte, wobei nur wichtigste Bemerkungen herausgegriffen werden sollen: So erfährt man, dass bei Eigentransport aus Mittersill ein Fuder Salz – je nach Entfernung des Bestimmungsortes – zwischen 1 fl. 45 kr. und 1 fl. 50 kr. koste. Kaufe man das Salz bei einem Händler in Lienz, komme es auf 2 fl. 48 kr. bis 3 fl. Salzburger Salz sei also wesentlich günstiger als das Haller Salz. Nun werden noch weitere Bedenken aufgezählt: Zwischen den Bewohnern der Herrschaften Lienz und Windisch-Matrei bestehe ein gutnachbarliches Verhältnis, das gestört würde. So fürchtete man die Unterbindung des Absatzes heimischen Viehs in den Salzburger Gerichten. Die Säumer würden ja nie leer gehen, sondern auf dem Weg ins Salzburger Waren exportieren, was bei Aussetzen des Salzhandels wohl unterbleiben müsse und damit einen finanziellen Schaden bedeute.



„Manipulation bey den Kaysers Berge“ – Franz Anton von Waldauf hielt in 27 Abbildungen den Arbeitsprozess der Salzgewinnung („Salz-Manipulation“) fest, beginnend mit dem Abbau im Salzberg, über die Verarbeitung im Sudhaus bis zum Verfrachten des Salzes; Gouachen, je 120 x 183 mm, 1712/17. (Innsbruck, Tiroler Landesmuseum FB 2734)

Rep.: Meinrad Pizzinini

Dann wird wiederum mit der Armut bzw. den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen in der Herrschaft argumentiert, d. h., dass eine solche Erschwernis mit Folgen nicht zu verkraften sei. Nun wird noch ins Treffen geführt, dass die Gerichte Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel ausländisches Salz beziehen könnten, wo doch der Weg von Hall dorthin wesentlich kürzer sei als der in die Herrschaft Lienz. Überdies könne dort der Transport sogar auf dem Inn billig abgewickelt werden. Nach diesen Überlegungen wird am Schluss untertänigst und gehorsamst die Bitte ausgesprochen, die von altersher bestehende freie Wahl der Salzeinfuhr bestehen zu lassen.

Haben die Argumente überzeugt? Auf jeden Fall bricht der Schriftverkehr zwischen der Regierung in Innsbruck und der Herrschaftsverwaltung in Lienz ab. Tatsache ist, dass sich – wie aus späteren Gegebenheiten erhellt – zu diesem Zeitpunkt das Haller Salz in der Herrschaft Lienz noch nicht durchgesetzt hat. Erwähnenswert ist, dass kurze Zeit später, im Jahr 1724, Bestrebungen anliefen, in den drei Unterinntaler Gerichten Kufstein,

Rattenberg und Kitzbühel das Tiroler Salz einzuführen, allerdings mit sehr geringem Durchsetzungswillen, sodass diesbezüglich kein Erfolg zu verzeichnen war.⁷

In den 40er-Jahren des 18. Jahrhunderts wird neuerlich ein schwacher Versuch zur Einführung des Tiroler Salzes unternommen, doch erst ab 1755 wird mit Macht von Seiten des absolutistischen Staates durchgegriffen. Eine Allerhöchste Resolution vom 5. Juli 1755 verbietet für die drei Unterinntaler Gerichte und die Herrschaft Lienz den Import ausländischen Salzes und verpflichtet zur Abnahme des Tiroler Produktes.⁸ Der Anordnung wird auf jeden Fall zu wenig entsprochen, da die Hofkammer in Wien mit 6. Dezember 1755 der Kammer in Innsbruck geradezu einen Verweis erteilt.⁹ Es sei die Anzeige gemacht worden, dass in den bewussten Gerichten ungeachtet der Resolution vom 5. Juli immer noch ausländisches Salz verwendet werde, was ihnen vormals gestattet gewesen sei. Es werde bei der Einfuhr zwar Zoll eingehoben, dennoch sei der Ertrag aus dem Verkauf des eigenen Salzes für den Staat weit größer. Und nun



Franz A. von Waldauf, „Manipulation bey der alten Pfanne“.



Franz A. von Waldauf, „Manipulation in den neuen Stoß Hauße“.

erfährt man auch den tieferen Grund, warum nun so vehement auf der Durchsetzung des Haller Salzes bestanden wird:

„Wie nun aber in Gegenwart, da der auswertige Verschleiß des Hall Ihnthallischen Salzes so ser abzunemen beginnt, den Salzregali durch den ferneren Gebrauch des bayrischen“ – zu ergänzen wäre „und salzburgischen“ – „Salzes ein empfindlicher den Zolls Ertrag weit übersteigenden Nachtheill zuewachsen werde; als befelchen Wür Euch nochmahls hiemit so gnädig als ernstlich, dass ... in folg widerholter Resolution vom 5ten July zur Abnehmung des Hall Ihnthallischen Salzes mit Ernst“ gemahnt werde. Weiters wird ein Bericht über den Zollertrag bei Einfuhr ausländischen Salzes in den drei Unterinntaler Gerichten und in der Herrschaft Lienz in den letzten sechs Jahren verlangt. – Der deutliche Rückgang des Absatzes des Tiroler Salzes aus Hall und der damit verbundene Verlust für den Kaiserstaat hatte also zu rigorosen Maßnahmen von Seiten der Obrigkeit geführt!

Ein neuerliches Schreiben der Hofkammer in Wien an die Kammer in Innsbruck ist mit 20. November 1756 datiert¹⁰, in dem es u. a. heißt, es sei „... auf dem Verboth der frembden Salz Einfuehr in die

drey Gerichter Ratenberg, Kueffstain und Kitzbichl, auch die Herrschaft Lienz unabweichlich zu beharren“.

Anweisungen allein genügten also nicht. Nun greift die Regierung zu einem anderen Mittel: Aus dem Stadt- und Landgericht Lienz werden vier Deputierte nach Innsbruck beordert, wo mit hohen Beamten von Regierung und Kammer im Beisein des Salz- und Münzdirektors in Hall am 17. Februar 1757 ein „Contract“ ausgehandelt wird, wobei allerdings ausschließlich die obrigkeitlichen Vorstellungen zum Tragen kommen:¹¹

Rückwirkend mit Jahresbeginn 1757 wird im Stadt- und Landgericht Lienz für den täglichen Gebrauch und als Viehsalz oder wie auch immer es bezeichnet werde, für die Gegenwart und auch noch für die Nachkommen auf das ausländische Salz verzichtet, außer es werde von Seiten der Obrigkeit eine „Dispens“ erteilt. Man verpflichtet sich, das tirolisch-landesfürstliche Salz zu gebrauchen. In Anbetracht des weiten Lieferweges von Hall in die Herrschaft Lienz wird pro Fuder Salz in üblichem Maß und Gewicht ab dem Pfannhaus ein Preis von 4 fl. 12 kr. vereinbart. Dieses vergünstigte Salz durfte aber ausdrücklich nicht in den Gerichten westlich



Franz A. von Waldauf, „Das inwendige des Salz Factoryey Stadl, allwo in den unteren Boden 4422 und in den oberen 5749 Kontrahenten Fässer aufbewahrt werden können.“

der Lienzer Klause verkauft werden, wo das Haller Salz zu einem höheren Preis erworben werden musste. Vertraglich festgelegt wird auch gleich die abzunehmende Salzmenge, wobei hier ausdrücklich nur das Stadt- und Landgericht Lienz aufscheinen, also ohne die Zugerichte Lienzer Klause, Kals, Virgen und Deferegggen. Stadt- und Landgericht sollten 1.200 Fuder Haller Salz übernehmen. Allerdings würde sich der effektive Verbrauch gegenüber dem angenommenen erst herausstellen. – Wenn unter „Fuder“ das sogenannte kleine Fuder zu umgerechnet 44,34 kg zu verstehen ist, wie es um 1760 als Haller Salzmaß üblich war, dann hätte die zu übernehmende Salzmenge 53.208 kg oder etwas über 53 Tonnen ausgemacht. Sollten aber die großen Fuder, mit einer anderen Bezeichnung „Saum“, zu umgerechnet je 168,01 kg gemeint gewesen sein, dann hätte die Gesamtsumme des abzunehmenden Salzes rund 201 Tonnen ausgemacht.¹²

Über die näheren Umstände, wie der zwar noch nicht unterzeichnete Vertrag zustande gekommen ist, informiert das Schreiben „samentlicher Gemaind des Stadt- und Landtgericht Lienz“ vom 7. Juni 1757, gerichtet an die Obristin des Königlichen Damenstiftes in Hall als Inhaberin der Herrschaft Lienz.¹³ Die Gemeinden fühlten sich gedrängt, die „einzig Zueflucht“ zur Obristin zu nehmen und „hochdieselbe in Unterthenigkeit zuerbitten“, dass sie als Gerichtsinhaberin zwischen ihnen und der Kammer in Innsbruck vermittele. Bei der dort im Feber zusammengetretenen Kommission sei den Deputierten der Herrschaft Lienz eine „Contracts Copia“ vorgelegt worden, die zu unterzeichnen ihr Auftrag allerdings nicht ausreichte. Bei der Frage nach der abzunehmenden Menge Salzes hätten sie auf ihre Vorstellungen und Bitten hin kein Gehör gefunden; dagegen sei die Drohung ausgesprochen worden, eine Salzniederlage zu errichten und die anfallenden Unkosten dem Salzpreis aufzuschlagen!

Die Obristin setzt sich für ihre Herrschaft ein und richtet ein ausführliches Schreiben an die Kammer in Innsbruck.¹⁴ Darin verweist sie auf das von den Görzer Grafen herführende Privileg der Salzeinfuhr aus dem Salzburgischen. Sie befasst sich mit einzelnen Punkten des Vertrags und versucht z. B. hinsichtlich des Preises oder der zu großen abzunehmenden Menge eine Linderung zu erreichen. Am Schluss bittet sie, ihre „Motiva“ zu beherzigen und mit zu berücksichtigen, dass hier die Bevölkerung mehr als in anderen Gerichten Tirols unter „grosseren Beschwermassen“ zu leiden habe, wie unter Truppendurchmärschen, unter dem Freistiftrecht, schlechten Wegverhältnissen und nahezu jährlichen Überschwemmungen durch die Wildbäche. – Von einer Antwort, geschweige von einer Berücksichtigung der Wünsche der Obristin ist nichts bekannt.

Auf ein weiteres, im Wortlaut nicht bekanntes Schreiben der Obristin, die Zugerichte der Herrschaft Lienz, Kals, Virgen, Deferegggen betreffend, antwortet¹⁵ die OÖ. Kammer mit 19. November 1759, dass in dem „Contract“ – der inzwischen also unterzeichnet worden ist – die Zugerichte der Herrschaft Lienz zwar nicht genannt seien, was jedoch nicht bedeute, dass sie von der Abnahme des Haller Salzes dispensiert

seien. Man habe vielmehr erwartet, dass diese Gerichte aufgrund ihrer besonderen Situation einen eigenen Kontrakt abschließen sollten. Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente der Obristin wolle man den vorgeschriebenen Salzkonsum für die Herrschaft Lienz auch nach Einbeziehung der Zugerichte jedoch nicht erhöhen. Die 1.200 Fuder Salz seien nun eben entsprechend aufzuteilen. – Die Untertanen der Gerichte Kals, Virgen und Defereggan wollten jedoch bessere Zugeständnisse erreichen, und so intervenierte¹⁶ mit 16. Dezember 1759 für sie – im Einvernehmen mit dem Herrschaftsverwalter – Josef Sebastian Payr, Pfleger des Gerichts an der Lienzer Klausen.

Er wendet sich an das Haller Damenstift, das neuerlich eine Vermittlung anstreben sollte. Als Beilage sendet er eine „*unterthenigste Demonstration*“ der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Zugerichten ein. Die Untertanen dieser Gerichte seien zwar gehorsam und willig, dem Befehl der vorgeschriebenen Salzabnahme nachzukommen, es sei ihnen aber unmöglich, die vorgesehenen Salzquanten zu übernehmen. Von den 1.200 Fudern der Herrschaft Lienz seien proportionaler für Kals 100, für Virgen 200 und für Defereggan 80 Fuder vorgesehen. Beim hohen Preis des Haller Salzes könne man sich nur die notwendigste Menge leisten. Vielleicht sei doch eine Dispens vom Haller Salz zu erlangen, was diesen armen Tälern zum Vorteil gereiche; das Salzburger Salz könne zu weit günstigerem Preis jenseits des Tauern selbst abgeholt werden.

Die Intervention des Damenstiftes zeitigt dieses Mal Erfolg. Die Entscheidung der Kammer wird am 28. Dezember 1759 dem Richter Payr mitgeteilt.¹⁷ Danach werden die Gerichte Kals und Virgen – jedoch nicht Defereggan – von der verpflichtenden Abnahme des Tiroler Salzes befreit. Damit mussten die für diese Täler vorgesehenen Kontingente auf die übrigen Gerichte der Herrschaft Lienz aufgeteilt werden. Ein Ansuchen um Reduzierung der Menge von 1.200 Fudern wird nicht genehmigt. Die Obristin wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass – abgesehen von den Tälern Kals und Virgen, die von der Abnahme tirolischen Salzes „*einsteils*“ befreit seien – in der Herrschaft Lienz kein fremdes Salz zugelassen und auch der Schmuggel verhindert werde, da man sonst „*nicht allein mit empfindlicher Straff zu verfahren, sondern auch von obbe- merkter indulgenz widerumen abzugehen sich veranlasset finden wurde*“.

Wann und aus welchem Anlass den Gerichten Kals und Virgen doch das Haller Salz aufgezungen wurde, ist nicht bekannt. Vermutlich um das Jahr 1780, als in der Herrschaft Lienz zum letzten Mal ein Streit um das Salz ausbrach. Dabei ging es nur mehr um die zugeteilten Kontingente in den Zugerichten Kals, Virgen und Defereggan.¹⁸ Auf die Beschwerden der Untertanen hin wurde in diesen Gerichten eine Salz-Konskription zur Erhebung des tatsächlichen jährlichen Salzbedarfs angeordnet, die in den Monaten Mai und Juni



Beginn des Bittgesuchs der Herrschaft Lienz vom 7. Juni 1757, gerichtet an das Haller Damenstift als zuständige Gerichtsherrschaft um Vermittlung bei der Regierung:

„Hro Hoch Gräflich Gnaden./Hochgebohrne Reichs Gräfin, Hochniedrig, Hoch-/gebietende Frau Obristin und Gerichts Frau/Frau
Daß die Statt- und Zuegerichter der Herr-/schafft Lienz, noch von denen Firtlich Ger=/zwischen [= Görzischen] Regierungs Zeithen her, bis auf/gegenwertige weil ynhe und alzeit/berechtiget gestanden, die einfuhr/des Salzburgischen Salzes zugebrauchen./ein solliches ist Eur Hochgräflich Gnaden/ohne das- und nebensbei [!] auch hochgne-/dig wissend, das wür gehorsambiste Supplicanten [= Bittsteller], gleich dennen 3 Gerichtern/Rattenberg, Kuefstein und Kitz-Pichl,/zu vnßerer Hauß-Notturfft eins zue-/khaufft von der Hall Inthallischen [= inntalischen] Salz/pfannen das salz abzunemen haben/(sollen). ...“

(Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Damenstift Hall, Akten XI/16)

Rep.: Meinrad Pizzinini

1781 durchgeführt wurde. Dabei erfasste man die Anzahl der Bewohner der einzelnen Häuser, der Haustiere, die Größe der Gründe usw. und die aus bisherigen Erfahrungen bekannte jährliche Bedarfsmenge.

Besonders diesen Untertanen musste das gegenüber dem salzburgischen Salz auf jeden Fall teure Haller Salz zwar weiterhin als Ärgernis erscheinen, um die Monopolstellung des Tiroler Salzes wurde aber nicht mehr diskutiert. Es wurden allerdings Vorschläge ausgedacht, wie die Bewohner der Gerichte Kals, Virgen und Defereggan das Haller Salz „*am füglichsten*“ erhalten könnten. In diesem Sinn war auch an die Errichtung eines brauchbaren Wegs über den Staller Sattel, der das Defereggental mit dem Antholzer Tal verbindet, gedacht. Damit wäre die Transportstrecke wesentlich verkürzt worden, was sich Kosten senkend hätte auswirken sollen.

Dieses Beispiel der in ihren Methoden immer unnachgiebiger werdenden Durchsetzung des einheimischen Salzes gegenüber ausländischem Salz zeigt uns deutlich die Praktik der wirtschaftspolitischen Maßnahmen während des Absolutismus im 17. und vor allem 18. Jahrhundert. Der Merkantilismus sollte der Vergrößerung des Reichums und damit letztlich der Macht des Staates dienen. – Es handelt sich hier gewiss nur um ein kleines Beispiel aus einem der Randbereiche des Landes Tirol; es lässt sich aber deutlich die volle Dimension der Härte erkennen, wie sie die Bevölkerung damals getroffen hat – und dies demonstriert am lebensnotwendigen Produkt Salz.

IMPRESSUM DER OHBL.:

Redaktion: Univ.-Doz. Dr. Meinrad Pizzinini. Für den Inhalt der Beiträge sind die Autoren verantwortlich.

Manuskripte für die „Osttiroler Heimatblätter“ sind einzusenden an die Redaktion des „Osttiroler Bote“ oder an Dr. Meinrad Pizzinini, A-6176 Völs, Albertstraße 2 a.

Anmerkungen:

- Der Beitrag ist eine überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrags beim Internationalen Salzgeschichtekongress des Jahres 1990 in Hall i. T., abgedruckt in: Jean-Claude Hocquet/Rudolf Palme (Hgg.), Das Salz in der Rechts- und Handelsgeschichte. Kongressakten/Internationaler Salzgeschichtekongress, 26. September bis 1. Oktober 1990, Hall in Tirol, Schwaz 1991, S. 147-153.
- Mit den Vereinheitlichungsbestrebungen in diesem Bereich befasste sich Univ.-Prof. Dr. Franz Mathis (Innsbruck) in zwei Aufsätzen: Franz Mathis, Die Salzversorgung des Tiroler Unterlandes vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, in: Tiroler Heimat 39 (1975), S. 91-99; ders., Die Salzversorgung des Tiroler Unterlandes im 16. und 17. Jahrhundert, in: Erzeugung, Verkehr und Handel in der Geschichte der Alpenländer, Herbert Hassinger-Festschrift (= Tiroler Wirtschaftsstudien 33), Innsbruck 1977, S. 247-258.
- Otto Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Südtirol (=Schlern-Schriften 40), 1937, S. 651-695.
- 1721 November 3, Innsbruck – Schreiben der Regierung an den Lienzer Herrschaftsverwalter, Tiroler Landesarchiv (TLA), Damenstift Hall, Akten XI/16.
- 1721 November 23, Innsbruck – Schreiben der Regierung an den Lienzer Herrschaftsverwalter, TLA, Damenstift Hall, Akten XI/16.
- 1722 März 5, Lienz – Bericht des Herrschaftsverwalters an die Regierung in Innsbruck, TLA, Damenstift Hall, Akten XI/16; vgl. das Schreiben des Herrschaftsverwalters an das Haller Damenstift, 1722 März 5, Lienz, TLA, Damenstift Hall, Akten XI/16.
- Mathis, Die Salzversorgung (wie Anm. 2), S. 91.
- Datierung und Inhalt gehen aus dem folgenden Schreiben hervor. (Siehe Anm. 9)
- 1755 Dezember 6, Wien – Schreiben der Hofkammer an die Kammer in Innsbruck, TLA, OÖ. Kammer-Kopialbücher, Bd. 1395, Geschäft von Hof (Nr. 257), 1755, fol. 329 v ff.
- 1756 November 20, Wien – Schreiben der Hofkammer an die Kammer in Innsbruck, TLA, OÖ. Kammer-Kopialbücher, Bd. 1401, Geschäft von Hof (Nr.258), 1756, fol. 298.
- (1757 Feber 17), Innsbruck – „Contract“ zwischen der Regierung in Innsbruck und den Deputierten der Herrschaft Lienz, TLA, Damenstift Hall, Akten XI/16.
- Wilhelm Rottleuthner, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße und ihre Größen nach metrischem Maß, Innsbruck 1985, S. 90.
- 1757 Juni 7, Lienz – Schreiben der Gemeinden des Stadt- und Landgerichts Lienz an das Haller Damenstift, TLA, Damenstift Hall, Akten XI/16.
- Undatiertes Schreiben des Haller Damenstifts an die Regierung in Innsbruck, TLA, Damenstift Hall, Akten XI/16.
- 1759 November 19, Innsbruck – Schreiben der Regierung in Innsbruck an das Haller Damenstift, TLA, Damenstift Hall, Akten XI/16.
- 1759 Dezember 16, Lienz – Schreiben des Josef Sebastian Payr an den Administrator des Haller Damenstiftes, TLA, Damenstift Hall, Akten XI/16.
- Geht hervor aus dem Schreiben des Josef Sebastian Payr an den Administrator des Haller Damenstiftes von 1760 Jänner 3, Lienz, TLA, Damenstift Hall, Akten XI/16.
- TLA, Cameral-Cattanea Nr. 260.